

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

1. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2014 in dem bisher nicht ausgenützten Ausmaß

sowie

2. Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 24. Mai 2023 – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 343.600.000 (in Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen sechshunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss),

- a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und/oder
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt.

Diese Maßnahmen können auch kombiniert werden. Jedoch darf (i) der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und (ii) der auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai 2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (in Worten: Euro einhunderteinundsiebzig Millionen neuhundertzwanzigtausend) nicht überschreiten.

Insoweit das in Beschlusspunkt 2 a vorgesehene genehmigte Kapital für die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet wird, dürfen dieser Betrag und der zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbun-

denen Unternehmens verwendete Betrag aus bedingtem Kapital in Summe EUR 43.000.000 (Euro dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten.

Diese Ermächtigung ersetzt das bisher in Punkt 5. der Satzung bestehende genehmigte Kapital. Die Satzung wird dementsprechend in Punkt 5. gemäß dem Tagesordnungspunkt 10 beiliegendem Wortlaut der Satzung geändert.

ERLÄUTERUNG

Die Erste Group Bank AG will sich die Möglichkeit schaffen, allfällige zukünftige Kapitalanforderungen aufgrund gesetzlicher Regelungen teilweise oder zur Gänze im Wege von Kapitalerhöhungen erfüllen zu können. Darüber hinaus soll weiteres Wachstum gewährleistet werden, wozu der Erwerb anderer Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erforderlich sein könnte. Für beide Zwecke wird die Ausstattung der Gesellschaft mit zusätzlichem Eigenkapital erforderlich sein.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Mai 2014 wurde ein sogenanntes Genehmigtes Kapital beschlossen, indem der Vorstand ermächtigt wurde, bis 21. Mai 2019 das Grundkapital – auch in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 171.800.000 zu erhöhen.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand nicht Gebrauch gemacht.

Um dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll neues Genehmigtes Kapital im oben genannten Volumen und mit einer neuen Laufzeit von fünf Jahren beschlossen werden. Das bisherige Genehmigte Kapital ist im nicht ausgenützten Ausmaß aufzuheben.

In der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Möglichkeit erhalten, das Bezugsrecht der Aktionäre teilweise (bis EUR 43.000.000, dies entspricht rund 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft) auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt.

Ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Barkapitalerhöhung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität in Bezug auf künftige Kapitalanforderungen, die sich aufgrund gesetzlicher oder sonstiger regulatorischer Regelungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Situation ergeben können, verschaffen oder zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens erfolgen.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das genehmigte Kapital als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.

Jedoch darf der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, und auf Aktien, die zur Gewährung von Um-

tausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai 2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3 der Satzung emittiert und veräußert werden, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (dies entspricht 20% des Grundkapitals) nicht überschreiten. Die Ermächtigung des Vorstands soll damit – unter Einrechnung aller zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (gemäß Punkt 8.3 der Satzung) ausgegebenen Aktien – auf ein Aktienvolumen von EUR 171.920.000 beschränkt sein, was internationalen Empfehlungen entspricht.

Auf den Bericht des Vorstands über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Begebung von Aktien aus dem Genehmigten Kapital wird verwiesen.

Im Hinblick auf die angeführte Beschlussfassung ist eine Änderung der Satzung in Punkt 5. erforderlich. Die neue Text der Satzung wird unter Tagesordnungspunkt 10 beigelegt.